

4330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien im Bereich der Sozialen Sicherheit

Im Hinblick auf das australische System der Sozialen Sicherheit ist Australien bemüht, vorerst nur im Bereich der Pensionsversicherung mit europäischen Staaten ein Abkommen über Soziale Sicherheit zu schließen. Das gegenständliche Abkommen sieht daher - wie auch die in letzter Zeit von Österreich mit außereuropäischen Ländern geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit - lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich bezüglich Australien auf die

- Alterspensionen
- Invaliditätspensionen
- Frauenpensionen
- Pflegerpensionen und
- Leistungen, die verwitweten Personen gebühren.

Im Bezug auf Österreich bezieht sich der sachliche Geltungsbereich auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat.

Da das australische Pensionsversicherungssystem ausschließlich aus dem Steueraufkommen finanziert wird und somit in Australien keine Regelungen betreffend die Versicherungspflicht vorgesehen sind (der Pensionsanspruch wird erst nach Antragstellung aufgrund der nachgewiesenen Wohnsitzzeiten geprüft), konnte in das Abkommen - im Unterschied zu allen übrigen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen - keine Regelungen betreffend die anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

23080/0020/14/92

4330 d.B.

- 2 -

Im Abkommen wird ausdrücklich normiert, daß kein Anspruch auf Zahlungen von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens begründet wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien im Bereich der Sozialen Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Erich Moser
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende